

Frau Bundesrätin Sommaruga  
UVEK / Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Brugg, 13. Januar 2022

Zuständig: Hannah von Ballmoos-Hofer  
Sekretariat: Ursula Boschung  
Dokument: 220216\_SN\_Kreislaufwirtschaft.docx

## **20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken Teilrevision Umweltschutzgesetz- Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 2. November 2021 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen. Geschlossene Kreisläufe und damit verbundene Schonung der natürlichen Ressourcen liegt auch im Interesse der Landwirtschaft. Der SBV begrüsst demnach grundsätzlich die vorliegende Vorlage als wichtigen Schritt, um die Umweltbelastung durch den Konsum zu reduzieren und die Ressourcen nachhaltiger zu nutzen. Nachfolgend äussern wir uns jedoch nur zu den Bereichen, welche die Landwirtschaft auch direkt betreffen. In diesem Zusammenhang bedauern wir jedoch die sehr dürftige Berücksichtigung der Nährstoffkreisläufe.

### ***Schonung der natürlichen Ressourcen und Stärkung der Kreislaufwirtschaft***

Die Schliessung von Nährstoffkreisläufen rückt zunehmend ins Zentrum der Betrachtung. Geschlossene Nährstoffkreisläufe sind nicht aus Gründen des Ressourcenschutzes von Wichtigkeit. An dieser Stelle bleibt festzuhalten, dass die Schweiz seit dem Ausbringverbot für Klärschlamm 100% aller anfallenden Nährstoffe aus dem Konsum von Lebensmitteln verliert. Alles, was die Landwirtschaft in Form von Nahrungsmitteln verlässt oder als Lebensmittel importiert wird, geht stofflich betrachtet grösstenteils verloren. Während in der Landwirtschaft mehr oder weniger geschlossene Kreisläufe bestehen, gehen in den Kläranlagen nach wie vor alle zurückgehaltenen Nährstoffe (Stickstoff, Phosphor, Kali, Schwefel oder Magnesium) verloren. Ein Teil davon belastet dabei die Umwelt erheblich, z.B. in Form von reaktivem Stickstoff wie Nitrat oder Lachgas - oder verpufft nutzlos in die Luft als N<sub>2</sub>. Die Rückgewinnung von Phosphor ist zwar aufgegleist, verzögert sich aber wegen der offenen Finanzierungsfrage um Jahre. Die Schweiz sitzt auf einem ungenutzten Rohstoffberg, der Jahr für Jahr wächst und in die Umwelt diffundiert. Dies können und dürfen wir uns als Gesellschaft nicht mehr leisten. Die Vernichtung aller nicht für die menschliche Ernährung genutzten Schlachtnebenprodukte ist zu beenden. Nachdem die EU die Rückführung der Schlachtnebenprodukte von Schweinen und Geflügel in die Fütterung ermöglicht hat, sind auch in der Schweiz rasch die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen für dieses sinnvolle Recycling zu schaffen.

Mit Blick auf die Ziele der Parlamentarischen Initiative 19.475 «Absenkepfad PSM und Nährstoffe» ergibt sich mit der geplanten Revision des USG die Chance, dank einem umfassenden und intelligenten Nährstoffrecycling deutlich weniger Mineraldünger einführen zu müssen. Diese Chance gilt es zu nutzen. Aus den oben aufgeführten Gründen müssen darum künftig weitere Nährstoffe zurückgewonnen und in den Nährstoffkreislauf, vorab in die Landwirtschaft wo sie herkommen, zurückgebracht werden. Natürlich ist dabei zu beachten, dass diese Rückführungen zu keinen Verunreinigungen, beispielsweise durch Schwermetalle, führt.

Seite 2 | 4

#### **Art. 10h**

<sup>1</sup> Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. Sie setzen sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von Material- und Nährstoffkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein. Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt.

#### **Art. 30d Verwertung**

<sup>1</sup> Abfälle und Klärschlamm müssen stofflich verwertet oder recycelt werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung/der Abbau neuer Produkte/Rohstoffe.

<sup>2</sup> Nach Absatz 1 stofflich verwertet werden müssen insbesondere:

- a. verwertbare Metalle aus Rückständen der Abfall-, Abwasser- und Abluftbehandlung;
- b. verwertbare Anteile aus unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial, das zur Ablagerung auf Depo-nien bestimmt ist;
- c. Stickstoff, Phosphor, Kali, Schwefel und Magnesium aus Klärschlamm aus Tier- und Knochenmehl und Speiseresten;
- d. **kompostierbare Abfälle.**

e. Schlachtnebenprodukte (neu)

#### **Art. 32 b Finanzierung Nährstoffrecycling aus Klärschlamm (neu)**

Das Nährstoffrecycling aus Klärschlamm wird über das Verursacherprinzip bzw. Abwassergebühren finanziert.

Damit die Nährstoffkreisläufe geschlossen werden können, ist auch die Verwertung von Schlachtnebenprodukten zu beachten. Eine weitere Möglichkeit zur Schliessung der Nährstoffkreisläufe bietet sich durch die Nutzung der Landwirtschaftlichen Biogasanlagen. Nebst den 80-95% an Hofdünger, werden für die Energieproduktion auch Co-Substraten eingesetzt. Die Nährstoffe dieser organischen Reststoffe wie beispielsweise biogene Abfälle aus der Lebensmittelverarbeitung und Speisereste aus der Gastronomie (Foodwaste) können durch den Vergärungsprozess als Naturdünger wieder den landwirtschaftlichen Kulturen zugeführt werden. Dementsprechend unterstützen wir die Verwertungspflicht von kompostierbaren Abfällen (**Art. 30d Abs 2d**). Damit diese Nebenströme der Lebensmittelproduktion möglichst umfassend geschlossen werden können, sind die Anliegen unserer Mitgliedorganisation Ökostrom Schweiz aufzunehmen. So unterstützen wir insbesondere die gesetzliche Verpflichtung zur Entpackung und Trennung von unverkauften Produkten (**Art. 30b Abs. 2 Bst c**), da aufgrund der heutigen Praxis grosse Mengen an Fremdstoffmaterialien wie Kunststoffe in landwirtschaftliche Böden eingetragen werden und des Weiteren den Aufwand den Anreiz einer stofflichen und energetischen Verwertung mindert. In dieser Hinsicht ist auch die Regelung der Verwertungskaskade gemäss **Art 30d Abs. 3**. begrüssenswert: wenn eine stoffliche Verwertung (beispielsweise Kompostierung) nicht möglich ist, ist eine stofflich und

Seite 3 | 4

energetisch Verwertung, beispielsweise in landwirtschaftlichen Biogasanlagen, einer rein energetischen Verwertung in einer KVA oder ARA vorzuziehen.

### ***Betreffend Ressourcenschonendes Bauen***

Um die Umweltbelastung von Gebäuden zu reduzieren, braucht es Massnahmen, welche den ganzen Lebenszyklus betreffen. Dies umfasst gemäss Vorlage auch die Trennbarkeit und Wiederverwendung von Baustoffen und Bauteilen. Die Anforderungen an ressourcenschonendes Bauen gemäss **Art. 35j** ist grundsätzlich unterstützenswert, muss aber in einem Verhältnis zum Nutzen stehen. Massgeblich ist nämlich die Umweltbelastung und nicht die damit verursachten Kosten. Im erläuternden Bericht wird zwar ein Hinweis auf eine kosteneffiziente Umsetzung der Kreislaufwirtschaft gemacht (Seite 12). Auch in den Erläuterungen zum Art. 35j wird das Verhältnismässigkeitsprinzip erwähnt (Seite 26). Im Art. 35j ist davon aber nichts ersichtlich. Es muss vermieden werden, dass Anforderungen gestellt werden, die eine unverhältnismässige Steigerung der Bau- und Abbruchkosten verursacht. Ein Nutzen hinter dem Vorschlag von Art. 35j Abs 3 einen Ausweis über den Ressourcenverbrauch von Bauwerken einzuführen ist nicht ersichtlich. Allenfalls kann der Ausweis einen Nutzen bringen, wenn bei einem Abbruch die verwendeten Bauteile einfacher verwendet werden können. Falls kein Nutzen ersichtlich ist, ist der Ausweis zu streichen.

### ***Betreffend Littering***

Littering, also das achtlose Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen, ist ein grosses Problem für die Umwelt und die Landwirtschaft. Die jährlichen Kosten für Reinigungsarbeiten betragen rund 200 Millionen Franken. Aber auch die Bauernfamilien benötigen immer mehr Zeit für das Zusammenlesen von Abfällen. Trotzdem führt verunreinigtes Futter immer wieder zu verletzten oder verendeten Tieren. Bisher fehlte die gesetzliche Grundlage, um Littering bestrafen zu können. Wie von der Motion Bourgeois 19.4100 gefordert, bietet die Vorlage nun Massnahmen für die Bekämpfung des Litterings. So kann sich der Bund gemäss Art. 49a neu auch an Massnahmen zur Information und Beratung mit bis zu 50 Prozent der Kosten beteiligen. Sehr begrüssenswert ist zudem das Verbot gemäss Art. 31b Abs. 5 sowie die Möglichkeit von Bussen bis zu 300 Franken gemäss Art. 61 Abs. 4

#### ***Art. 31b Abs. 5***

*Kleine Mengen von Abfällen, wie Verpackungen oder Zigarettenstummel, dürfen nicht ausserhalb von den vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen weggeworfen oder liegengelassen werden. Von diesem Verbot können die Kantone bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.*

#### ***Art. 61 Abs 4***

*Mit Busse bis zu 300 Franken wird bestraft, wer widerrechtlich vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wegwirft oder liegenlässt (Art. 31b Abs. 5).*

### ***Schlussbemerkungen***

Seite 4 | 4

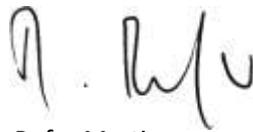
Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung. Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen wohlwollend zu prüfen.

Freundliche Grüsse

**Schweizer Bauernverband**



Markus Ritter  
Präsident



Rufer Martin  
Direktor